



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

Motion Kubski Grégoire

2020-GC-124

### **Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter**

#### **I. Zusammenfassung der Motion**

Mit einer am 21. August 2020 eingereichten und begründeten Motion ersucht der Motionär den Staatsrat, sein kantonales Initiativrecht für eine Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (EOG) zu nutzen im Hinblick auf eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter nach der Niederkunft.

Heute lässt der gesetzliche Rahmen eine längere Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung nur dann zu, wenn das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital bleiben muss (Art. 16c Abs. 3 EOG). Das löst jedoch nicht das derzeitige Problem der Mütter, die längere Zeit nach der Entbindung im Spital bleiben müssen, was ja die gleichen Folgen für sie hat, nämlich sich nicht um das Neugeborene kümmern zu können.

#### **II. Antwort des Staatsrats**

Der Staatsrat räumt ein, dass das angesprochene Thema ein Problem ist, das die betroffenen Familien in Schwierigkeiten bringen kann. Er ist der Ansicht, dass der Vorschlag des Motionärs in die richtige Richtung geht und eine zweckmässige und pragmatische Lösung ist. So befürwortet er die Einreichung einer Standesinitiative für die Einführung einer möglichen Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung im Fall eines längeren Spitalaufenthalts der Mutter. Dadurch kann vermieden werden, dass die betroffenen Mütter nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs in eine prekäre Lage geraten, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit nicht sofort wieder aufnehmen können, und es verschafft ihnen auch die nötige Zeit, um sich in den ersten Lebensmonaten um das Neugeborene zu kümmern.

Um die Regelungen bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen und der Mutter zu harmonisieren, sollte der Erwerbsersatz auch bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter um bis zu 56 Tage verlängert werden. Auch sollten das OR (Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs) und die EOv entsprechend ergänzt werden. Der Anspruch erlischt in jedem Fall am 154. Tag nach der Geburt bzw. mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit der Mutter oder deren Tod.

Der Kanton Waadt hat am 26. Januar 2022 schon eine ähnliche Standesinitiative eingereicht. Mit der Annahme dieser Motion könnte dem Änderungsantrag vor der Bundesversammlung mehr Gewicht verliehen werden.

Bei Einreichen dieser Motion sah die Bundesgesetzgebung die Bedingung vor, dass das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt mindestens drei Wochen ununterbrochen im Spital verbleiben muss. Am 18. Dezember 2020 entschied das Bundesparlament, diese Dauer auf zwei

Wochen zu verkürzen. Diese Änderung trat am 1. Juli 2021 in Kraft. Ziel war es, diesen Anspruch bei längerem Mutterschaftsurlaub analog auf den Anspruch bei Spitalaufenthalt des Neugeborenen anzuwenden. Daher schlägt der Staatsrat vor, die geltende Bundesgesetzgebung zu berücksichtigen. Die vom Kanton Waadt eingereichte Initiative geht ebenfalls in diese Richtung.

Basierend auf diesen Ausführungen beschliesst der Staatsrat, der Motion in Anwendung von Artikel 64 des Grossratsgesetzes direkt Folge zu geben. Er schlägt vor, die Motion gestützt auf die derzeit von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Anspruchsbedingungen bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen anzunehmen. Deshalb unterbreitet er dem Grossen Rat eine Botschaft und ein Dekret, damit eine Standesinitiative auf Bundesebene eingereicht werden kann.

*22. November 2022*

**Anhang**

—

[Botschaft 2022-DSAS-85 vom 22. November 2022 – Dekretsentwurf über die Einreichung einer Standesinitiative bei der Bundesversammlung \(Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter\)](#)